

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 17

Diez, Freitag den 21. Januar 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bst. I. 308/12. 15. R. R. N.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung u. Lagerbuchführung von Drogen u. Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Bal-am. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Balsam Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam Peruvian. synthetic, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Sinarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Physostigmin (Eserin) und Sa'ze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

- Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia laborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colibeynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Linguum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte mehr betragen als 1000 kg.
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsaamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Opium pulvis, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

- Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“, „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Auf einem Meldechein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldechein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Anfragen und Anträge sind an die
Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 17
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am
Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogen-
meldung“.

Fraunfurt (Main), den 20. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Bekanntmachung

über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im
Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brot-
getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kom-
munalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich be-
findet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem
Transport befindet, wird für den Kommunalverband be-
schlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport
abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten
die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brot-
getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni
1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach
beschlagnahmtes Saatgetreide in Gewahrsam hat, ist ver-
pflichtet, es dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis
zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigen-
tümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das
sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den
Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kom-
munalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der
Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu
erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreide-
arten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende
Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Aenderung dieser Ver-
ordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508)
werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das gleiche gilt
für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im
Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das
nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt,
die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe
von Saatgetreide befassen haben.“
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen „und
das Saatgetreide“.

a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzen-
gers,

b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten
Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14
Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs.
1 f) ausnehmen.

8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese
Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind aus-
zuwählen und von der Enteignung auszunehmen; sie
werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme
nicht frei“.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J.-Nr. II. 544.

Diez, den 18. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Ausbruch von Brotgetreide.

Die mit Verfügung vom 22. Dezember v. Jrs, J.-Nr. II.
12683 — Kreisblatt Nr. 300 — geforderte Berichterstattung
über den Ausbruch von Brotgetreide wird in Erinnerung
gebracht und Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen
erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 539.

Diez, den 18. Januar 1916

Bekanntmachung.

Betr.: Künstliche Düngemittel.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 für 1916 ist eine Bekannt-
machung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom
11. Januar 1916 über künstliche Düngemittel erschienen, auf
die ich besonders aufmerksam mache. Außer den Preisen
ist die Mischung der Düngemittel usw. vorgeschrieben.

Das Reichsgesetzblatt kann bei den Herren Bürgermeistern
jederzeit eingesehen werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

2. 161.

St. Goarshausen, den 11. Januar, 1916.

Bekanntmachung.

Die f. H. in den Gemeinden Himmighofen und Rastätten
im diesseitigen Kreise ausgetretene Maul- und Klauenseuche
ist erloschen und die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln
für diese Gemeinden sind wieder aufgehoben worden.

Der Landrat.
gez. Berg.

Nr. 3707/149.

Illertissen, 5. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Betreff.: Zwangserziehung des Philipp Maier
von Kirchhaslach.

Das Ausschreiben vom 24. Dezember 1915 ist gegen-
standslos geworden.

K. Bezirksamt Illertissen.

(Unterschrift)
Amtsvertreter.

An Herrn K. Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Dese und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Dese und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsbestimmungen

über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Dese und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimme ich:

§ 1.

Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkte Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

gliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundzüge aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(1) Das bisher unter dem Namen „Blätter für evangelische Freiheit und kirchlichen Fortschritt“ in Wiesbaden erscheinende Wochenblatt ist vom 1. Januar 1916 ab in der Verlag der Staatlichen Hofbuchhandlung in Wiesbaden übergegangen und nahm auf Wunsch vieler seiner Leser seinen alten Titel „Evangelisches Gemeindeblatt“ wieder an. Die bisherigen Herausgeber und Mitarbeiter bleiben dieselben. Im Geist evangelischer Freiheit und kirchlichen Fortschritts sollen nach wie vor die Fragen des religiösen, sittlichen und kirchlichen Lebens in unserem Blatt besprochen werden, ohne ängstliche Bindung an die Satzungen irgend einer kirchlichen Partei. Das Ev. Gemeindeblatt erscheint jeden Sonntag. Man bestellt es wie jede Zeitung auf der Post. Der Preis beträgt vierteljährlich 75 Pfg.

(2) Als Weihnachtsnummer erschien die neueste Nummer 3780 der Leipziger „Illustrierten Zeitung“ (Verlag J. J. Weber). In der langen Reihe der durch ihren musterhaften Bildschmuck und die Mitarbeit hervorragender Autoren zu glänzendem Ruf gelangten Kriegsnummern bildet sie infolge ihrer wundervollen Ausstattung und ihres von echtem Weihnachtsgeist erfüllten Inhalts geradezu einen Höhepunkt. Einen hochkünstlerischen Abschluß findet die Nummer in einer mehrseitigen, mit weniger bekannten, zum Teil auch farbigen Bildern ausgestatteten Würdigung Adolf Menzels. Alles in allem bildet die Nummer ein herrliches Geschenk für unsere Feldgrauen. Der Preis für das einzelne Heft beträgt nur M. 1.50.

Fussbodenöl

-Ersatz flautbindend, behörbl.
genehmigt (kein mit derwer-
tiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8034)